

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1977	Nummer 41
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	28. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverfahrensgesetz; Amtliche Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften.	552
203012 221	28. 2. 1977	VwVO d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	553
20310	13. 4. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zweiundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 16. März 1977	558
20320	31. 3. 1977	RdErl. d. Finanzministers Durchführung besoldungsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsstrukturgesetzes	558
21210	3. 12. 1975	Änderung der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein	559
21210	24. 11. 1976	Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein.	559
21260	26. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung.	560
2131 2135	2. 5. 1977	RdErl. d. Innenministers Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit; Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren	562
510	2. 5. 1977	RdErl. d. Innenministers Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst und vom Zivildienst	562
6302 203030	28. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bei Rechnungsbelegen über freie Heilfürsorgemaßnahmen für Polizeivollzugsbeamte	564
7861	13. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten	564
8054	18. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitwirkung von Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausbildungslehrgängen der Berufsgenossenschaften für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und für Sicherheitsbeauftragte	564
8300	27. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung von Einkommen bei der Bemessung der Versorgungsbezüge nach § 71 Nr. 1 des Bundes-versorgungsgesetzes (BVG)	565

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderung	
Innenminister.	565
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 10 v. 15. 5. 1977	565
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 25 v. 12. 5. 1977	566
Nr. 26 v. 18. 5. 1977	566
Nr. 27 v. 20. 5. 1977	566
Nr. 28. v. 23. 5. 1977.	566

I.

2010

Verwaltungsverfahrensgesetz
Amtliche Beglaubigung von Abschriften
und Unterschriften

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1977 –
 I C 2 / 17–21.14

Die Befugnis und Form der amtlichen Beglaubigung sind seit dem 1. Januar 1977 durch die §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438 / SGV. NW. 2010) und der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden vom 19. April 1977 (GV. NW. S. 180 / SGV. NW. 2010) geregelt. Die amtliche Beglaubigung ist zu unterscheiden von der öffentlichen Beglaubigung im Sinne von § 129 BGB, die nur durch einen Notar erfolgen kann (vgl. § 65 des Beurkundungsgesetzes).

Im übrigen bitte ich folgendes zu beachten:

I.

Jede Behörde (§ 1 Abs. 2 VwVfG. NW.) kann Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negative von Schriftstücken, die sie selbst ausgestellt hat, oder die für ihren eigenen Bedarf bestimmt sind, amtlich beglaubigen. Andere Schriftstücke, die von einer Behörde ausgestellt sind oder deren Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, dürfen – sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist, z. B. die Erteilung von Personenstandsurkunden – von den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Behörden amtlich beglaubigt werden. Die zur Beglaubigung befugten Behörden sind durch die getroffene Zuständigkeitsregelung nicht unumschränkt verpflichtet, in jedem Fall von der Beglaubigungsbefugnis Gebrauch zu machen.

Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens kann von der Ausübung der Befugnis in mehr oder weniger großem Umfang abgesehen werden; dies kann z. B. in Betracht kommen, um die Funktionsfähigkeit einer in der Regel nicht auf größeren Publikumsverkehr eingestellten Behörde nicht zu beeinträchtigen.

Ausnahmslos können jedoch die örtlichen Ordnungsbehörden als verpflichtet angesehen werden, Beglaubigungen vorzunehmen. Damit wird auch dem im § 5 Abs. 5 LOG. NW. enthaltenen Grundsatz einer möglichst ortsnahen Verwaltung entsprochen.

Die Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften gelten entsprechend für Ablichtungen, Lichtdrucke und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen sowie für auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellte Negative, die bei einer Behörde aufbewahrt werden; beglaubigte Vervielfältigungen und Negative stehen beglaubigten Abschriften gleich (§ 33 Abs. 4 VwVfG. NW.).

Amtliche Beglaubigungen sind nicht möglich, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes geändert worden ist. Die Art der möglichen Änderungen ist in § 33 Abs. 2 VwVfG. NW. beispielhaft aufgeführt.

Beglaubigte Abschriften von Urkunden treten im Rechtsverkehr häufig an die Stelle von Originalurkunden. Die beglaubigende Behörde hat daher darauf zu achten, daß die Abschrift des Originals nach Anbringung des amtlichen Beglaubigungsvermerks geeignet ist, das Original im Rechtsverkehr zu ersetzen. Bei einem Schriftstück, das aus mehreren Blättern besteht, sollte daher der Zusammenhang zwischen den einzelnen Blättern hergestellt werden.

Nach § 33 Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NW. wird eine Abschrift beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Aus § 33 Abs. 3 Satz 2 VwVfG. NW. ergibt sich, welchen Inhalt der Vermerk haben muß. Ich

empfehle, dem Beglaubigungsvermerk das folgende Muster zugrunde zu legen:

„Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung der/des

.....
 (Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

.....
 (Behörde)

erteilt.

Düsseldorf, den

Landesamt für Besoldung
und Versorgung

(Siegel)

Im Auftrag

.....
 (Unterschrift)

Der Hinweis auf den Verwendungszweck entfällt, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG. NW.).

§ 33 VwVfG. NW. gilt nicht für die Beglaubigung von Abschriften für den internen Bedarf der Behörde.

II.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. NW. dürfen Unterschriften nur beglaubigt werden, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Die amtliche Beglaubigung von Unterschriften ohne zugehörigen Text sowie von Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bedürfen, ist unzulässig (§ 34 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. NW.).

Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird (§ 34 Abs. 2 VwVfG. NW.).

Nach § 34 Abs. 4 VwVfG. NW. gelten die Vorschriften über die amtliche Beglaubigung von Unterschriften für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

§ 34 Abs. 3 VwVfG. NW. schreibt vor, daß der Beglaubigungsvermerk unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen ist, und welchen Inhalt er haben muß. Ich empfehle, für den Beglaubigungsvermerk das folgende Muster zu verwenden:

„Die/Das vorstehende Unterschrift/Handzeichen ist von

.....
 (Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

wohnhaft in
 (Ort, Straße und Hausnummer)

persönlich bekannt – ausgewiesen durch

.....
 (Personalausweis, Paß)

vor mir vollzogen – anerkannt – worden.

Dies wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

.....
 (Behörde oder Stelle)

erteilt.

Düsseldorf, den

Landesamt für Besoldung
und Versorgung

(Siegel)

Im Auftrag

.....
 (Unterschrift)

§ 34 VwVfG. NW. gilt nicht für die Beglaubigung von Unterschriften, die in amtlicher Eigenschaft geleistet werden.

III.

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBl. NW. 2010), der die Beglaubigung und Legalisation von Urkunden regelt, die für den Gebrauch im Ausland bestimmt sind, bleibt unberührt. Der RdErl. v. 18. 1. 1977 (MBl. NW. S. 120 / SMBl. NW. 2010) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 552.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

VwVO d. Kultusministers v. 28. 2. 1977 –
IV B 4. 53 – 10 – 1008/77

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) – SGV. NW. 2030 –, wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister folgende Verwaltungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungs-
voraussetzungen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen. In den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. ein Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen hat. Die Promotion ist nur dann als Hochschulabschlußprüfung anzusehen, wenn sie in der Studien- und Prüfungsordnung als Hochschulabschluß ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn das Studium üblicherweise mit der Promotion abschließt.

§ 2

Einstellungsverfahren

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an das Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
4. beglaubigte Abschriften des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung oder die Hochschulabschlußprüfung oder des Doktor-Diploms,
5. beglaubigte Abschriften anderer Prüfungszeugnisse,
6. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über berufliche Tätigkeiten und wissenschaftliche Veröffentlichungen,
7. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war,
8. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
9. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4 x 6 cm).

§ 3

Auswahl der Bewerber

Die Bewerber werden nach ihrer Eignung für die Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes, ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Bedarf an Bibliothekaren ausgewählt.

§ 4

Einstellungen

(1) Einstellungs- und Ernennungsbehörde ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April eines jeden Jahres eingestellt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen anderer Einstellungstermine bestimmen.

(3) Über das Gesuch um Einstellung entscheidet die Ernennungsbehörde auf Vorschlag des Bibliothekar-Lehrinstituts unter Beteiligung einer Auswahlkommission.

Vor der Einstellung hat der Bewerber

1. ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand und seine körperliche Eignung für den Bibliotheksdienst beizubringen,
2. ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldestelle zu beantragen.

(4) Die Ablehnung des Gesuches um Einstellung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung,
Anwärterbezüge

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet den Dienst der Beamten. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Bibliothekreferendar“.

(2) Der Bibliotheksreferendar erhält Anwärterbezüge nach den geltenden Vorschriften.

II. Vorbereitungsdienst

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dient dem Ziel, dem Bibliotheksreferendar die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen oder beruflichen Tätigkeit auf den in § 10 Abs. 3 genannten Sachgebieten können nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 LVO bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Die Ausbildung kann in besonderen Fällen, vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, bis zu einem Jahr verlängert werden.

(4) Ein Bibliotheksreferendar ist zu entlassen, wenn er die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Ort des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln und an Ausbildungsbibliotheken abgeleistet.

§ 9

Ausbildungsbehörde, Gliederung
der Ausbildung

(1) Ausbildungsbehörde ist das Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln.

(2) Die Ausbildung umfaßt ein großes Praktikum an einer Ausbildungsbibliothek, ein kleines Praktikum an einer weiteren Ausbildungsbibliothek und eine Ausbildungszeit am Bibliothekar-Lehrinstitut. Das große Praktikum dauert sechs Monate, das kleine Praktikum dauert zwei Monate und die Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut dauert die übrige Zeit des Vorbereitungsdienstes.

(3) Ausbildungsbibliotheken sind die vom Kultusminister auf Vorschlag des Bibliothekar-Lehrinstituts anerkannten wissenschaftlichen und Öffentlichen Bibliotheken.

(4) Das Bibliothekar-Lehrinstitut leitet die Ausbildung nach Maßgabe dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und weist die Bibliotheksreferendare den Ausbildungsbibliotheken zu.

§ 10 Praktika

(1) Jeder Referendar leistet nach seiner Wahl ein Praktikum an einer wissenschaftlichen Bibliothek und ein Praktikum an einer Öffentlichen Bibliothek ab. Zur Ausbildung für einzelne Sachgebiete können andere Bibliotheken oder zentrale Bibliothekseinrichtungen herangezogen werden.

(2) In dieser Zeit soll der Bibliotheksreferendar die Bibliothek in ihren konkreten Aufgaben und Systemzusammenhängen sowie die Betriebsorganisation und die Methoden und Arbeitsverfahren kennenlernen. Dabei ist die praktische Mitarbeit durch begleitende Unterweisung zu ergänzen.

(3) Die Ausbildung soll insbesondere folgende Sachgebiete umfassen:

Bestandsaufbau und Bestandserschließung,
Benutzungs-, Informations- und Beratungsdienst,
Automatisierte Datenverarbeitung,
Buchwesen,
Technische Medien,
Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik.

Hierbei sollen auch Probleme im Zusammenhang mit Teil-, Bereichs- oder Zweigbibliotheken von Bibliothekssystemen behandelt werden.

(4) Die Ausbildungsbibliothek stellt im Einvernehmen mit dem Bibliothekar-Lehrinstitut einen Ausbildungsplan auf, der Art und Dauer der Tätigkeit des Bibliotheksreferendars während der Ausbildung in den einzelnen Sachgebieten der Bibliothek regelt. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Bibliotheksreferendar auszuhändigen.

§ 11 Ausbildungszeit am Bibliothekar-Lehrinstitut

(1) Die Ausbildungszeit am Bibliothekar-Lehrinstitut dient der systematischen Vermittlung des für die Laufbahn erforderlichen Fachwissens und der Vertiefung und Erweiterung der während der übrigen Ausbildungszeit erworbenen Kenntnisse.

(2) Das Lehrangebot am Bibliothekar-Lehrinstitut hat die Besonderheiten der wissenschaftlichen und die der Öffentlichen Bibliotheken angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die allgemeinverbindlichen Lehrveranstaltungen sollen sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

Allgemeine Informationswissenschaft,
Organisation der Wissenschaft und des Bildungswesens,
Rechts- und Verwaltungskunde,
Bibliothekstheorie,
Bibliotheksfunktionslehre (Bestandsaufbau, Bestandserschließung – einschl. praktischer Übungen –, Bestands- und Informationsvermittlung),
Bibliotheksbetriebslehre,
Bibliotheksbau und -technik,
Automatisierte Datenverarbeitung,
Bibliotheksgeschichte,
Deutsches Bibliothekswesen der Gegenwart,
Ausländisches Bibliothekswesen der Gegenwart,
Dokumentationswesen,
Buch- und Medienkunde,
Bibliographie.

(4) Daneben ist den Bibliotheksreferendaren durch zusätzliche Lehrveranstaltungen Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse auf einzelnen Gebieten zu erweitern und zu vertiefen.

§ 12 Beurteilung, Befähigungsbericht

(1) Die Ausbildungsbibliothek hat am Ende des großen Praktikums die Fähigkeiten und Leistungen des Bibliotheks-

referendars unter Verwendung der in § 19 aufgeführten Prüfungsnoten zu beurteilen.

Am Ende des kleinen Praktikums ist für jeden Bibliotheksreferendar ein kurzer Befähigungsbericht durch die Ausbildungsbibliothek abzugeben.

(2) Die Beurteilung und der Befähigungsbericht sind dem Bibliotheksreferendar zur Kenntnis zu geben.

III. Prüfung (Staatsprüfung)

§ 13 Allgemeines

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung setzt sich zusammen aus einer Hausarbeit und zwei Aufsichtsarbeiten. Er geht dem mündlichen Teil voraus.

§ 14 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren Bibliotheksdienst beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Leiter des Bibliothekar-Lehrinstituts oder einem anderen Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als dem Vorsitzenden,
2. drei Lehrkräften des Bibliothekar-Lehrinstituts und zwei Vertretern von Ausbildungsbibliotheken als den Beisitzern.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Kultusminister auf die Dauer von drei Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Kultusminister für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt ist, einen Nachfolger.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Zeitpunkte der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest und ist für den Ablauf der Prüfung verantwortlich. Er ist im Bedarfsfall berechtigt, für die Beurteilung von Hausarbeiten und für die mündliche Prüfung in den Wahlgebieten Fachprüfer heranzuziehen. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Zuhörern, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie – wenn der Prüfling zustimmt – Bibliotheksreferendaren, die zur Prüfung im folgenden Jahr anstehen, die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung, nicht aber während der Beratung, gestatten.

§ 15 Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist während der Ausbildungszeit am Bibliothekar-Lehrinstitut anzufertigen und in drei maschinenschriftlichen Exemplaren einzureichen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. Wird aus wichtigen, vom Bibliotheksreferendar nicht zu vertretenden Gründen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt, so darf diese einen Monat nicht überschreiten. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so ist sie mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Für das Thema der Hausarbeit hat der Bibliotheksreferendar zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin mindestens einen Themenvorschlag einzureichen. Die vorgeschlagenen Themen sollen zuvor mit einem Dozenten des Bibliothekar-Lehrinstituts im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses besprochen werden.

Diese Besprechung darf in der Regel frühestens vierzehn Wochen vor dem Abgabetermin der Arbeit stattfinden. Sie soll sicherstellen, daß die vorgeschlagenen Themen in der gegebenen Frist bearbeitbar sind und Bezug zum Ausbildungsziel haben.

(4) Die Themen der Hausarbeiten werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt, der die eingereichten Themenvorschläge aus fachlichen Gründen abändern oder ablehnen kann.

(5) Reicht ein Bibliotheksreferendar keinen Themenvorschlag ein oder werden seine Vorschläge abgelehnt, so setzt der Prüfungsausschuß ein Thema fest.

(6) Wird die Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 16

Aufsichtsarbeiten

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt nach Anhörung der fachlich zuständigen Dozenten des Bibliothekar-Lehrinstituts die Themen der Aufsichtsarbeiten, die aus den in § 11 Abs. 3 genannten Sachgebieten auszuwählen sind.

Für jede Aufsichtsarbeit können mehrere Themen zur Wahl gestellt werden.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst am Prüfungstag in Gegenwart der Bibliotheksreferendare zu öffnen sind. Bei jeder Arbeit sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, sowie die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung sowie etwaige Unterbrechungszeiten, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und händigt ihn unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus.

§ 17

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Hausarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses schriftlich zu beurteilen und mit einer der in § 19 bestimmten Noten zu bewerten.

(2) Bei nicht einheitlicher Bewertung der Hausarbeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer der in § 19 bestimmten Noten zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine der Aufsichtsarbeiten mit der Note „ungenügend“ oder
- b) beide Aufsichtsarbeiten geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, oder
- c) die Hausarbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden und kein Ausgleich durch beide Aufsichtsarbeiten gegeben ist, die mit mindestens der Note „befriedigend“ bewertet sein müssen.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens fünf der in § 11 Abs. 3 genannten Sachgebiete. Dabei sind Ausbildungsschwerpunkt (wissenschaftliche Bibliothek oder Öffentliche Bibliothek) und Wahlgebiete des Bibliotheksreferendars angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die mündliche Prüfung soll in der Regel 60 Minuten dauern.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(4) Die Leistung ist vom Prüfungsausschuß mit einer der in § 19 genannten Noten zu beurteilen.

(5) Ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung geringer als „ausreichend“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 19

Noten

Die Einzelleistungen sowie das Gesamtergebnis der Staatsprüfung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 20

Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während der Praktika gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Leistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bezeichnet wird.

(3) Die Abschlußnote sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sind dem Bibliotheksreferendar nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag ist dem Bibliotheksreferendar, solange die Prüfungsausschußentscheidung noch nicht unanfechtbar ist, Einblick in seine Prüfungsakten zu gewähren.

§ 21

Niederschrift

(1) Über die Prüfung ist für jeden Bibliotheksreferendar eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten beim Bibliothekar-Lehrinstitut aufzubewahren ist. Eine Zweitausfertigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusammenfassend dem Kultusminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung zu berichten.

§ 22

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bibliotheksreferendar ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

Anlage

(2) Der Bibliotheksreferendar erwirbt mit der bestandenen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes.

(3) Weitere Ausfertigungen des Zeugnisses sind zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten des Bibliotheksreferendars zu nehmen.

§ 23

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Bibliotheksreferendar durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Attest, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden. Die Kosten trägt der Bibliotheksreferendar.

(2) Der Bibliotheksreferendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Bibliotheksreferendar aus wichtigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung ab, so kann er sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortsetzen. Der Prüfungsausschuß ent-

scheidet, in welchem Umfang bereits abgelieferte Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Bibliotheksreferendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so ist die an diesem Tage an sich zu erbringende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(5) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, ist sie mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

§ 24

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Bibliotheksreferendare, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit zu täuschen versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat ein Bibliotheksreferendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Bibliotheksreferendar die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie auf Antrag einmal wiederholen.

Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie soll mindestens sechs Monate und darf längstens zwölf Monate betragen. In diesem Fall verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend.

(2) Die Prüfung ist im allgemeinen vollständig zu wiederholen. Auf Antrag des Bibliotheksreferendars kann eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit angerechnet werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Bibliotheksreferendars, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 27

Berufsbezeichnung

Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor des Bibliotheksdienstes“ zu führen.

§ 28

Befähigungserwerb besonderer Art

Bis zum 1. 10. 1982 kann in den höheren Bibliotheksdienst mit Ausnahme der wissenschaftlichen Bibliotheken auch eingestellt werden, wer bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1 sowie der Anlage 3 Nr. 1.10 LVO vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 274), – SGV. NW. 20301 –, erfüllt.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

(2) Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die Ausbildung und Prüfung der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Ausbildung befindlichen Bibliotheksreferendare richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Die Prüfungen sind bei dem nach § 14 zu bildenden Prüfungsausschuß abzulegen. Der Ausschluß kann Bibliotheksreferendare auf ihren Antrag auch nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung prüfen.
2. Abweichend von § 4 Abs. 1 können Bewerber bis zum 1. 10. 1981 weiterhin halbjährlich eingestellt werden. Für die bis zu diesem Zeitpunkt eingestellten Bibliotheksreferendare wird für das große Praktikum eine Dauer von 10 Monaten, für das kleine Praktikum eine Dauer von 2 Monaten und für die Ausbildungszeit am Bibliothekar-Lehrinstitut eine Dauer von 12 Monaten festgesetzt.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN HÖHEREN BIBLIOTHEKSDIENST
beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage

Zeugnis

1. Der Bibliotheksreferendar / Die Bibliotheksreferendarin

.....
geb. am in
hat am die Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst
mit dem Gesamtpredikat

.....
bestanden.

Er/Sie besitzt damit die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst. Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor(in) des Bibliotheksdienstes“ zu führen.

2. Er/Sie wurde nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1977 (GABl. NW. S. 148) ausgebildet und geprüft.

3. Das große Praktikum wurde vom bis zum
an folgender Bibliothek abgeleistet

Das kleine Praktikum wurde vom bis zum
an folgender Bibliothek abgeleistet

Die Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen fand
vom bis zum und vom bis zum statt.

4. Die Hausarbeit hatte folgendes Thema:

5. Der Schwerpunkt der Ausbildung lag im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken / der Öffentlichen Bibliotheken.

Köln, den

(Siegel)

.....
(Beisitzer)

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

20310

**Zweihundvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-
Angestelltentarifvertrages
vom 16. März 1977**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/77
v. 13. 4. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 – SMBl. NW. 20310 –) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Zweihundvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-
Angestelltentarifvertrages
vom 16. März 1977**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der . . . *)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung und Ergänzung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Einundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 1. Dezember 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 20 Abs. 6 Buchst. a wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Zivildienstgesetz“ werden die Worte „sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit“ eingefügt.
2. § 36 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.“
3. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Vergütungsgruppenbezeichnungen „VII bis X, Kr. IV bis Kr. I“ die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
4. § 59 wird wie folgt ergänzt:
 - a) Dem Absatz 1 Unterabs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 tritt an die Stelle der Zustellung des Rentenbescheides der Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.“
5. Nr. 8 SR 2 o wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) –

§ 2**Änderung des Zusatztarifvertrages zum BAT
betr. Zusatzurlaub**

§ 1 des Zusatztarifvertrages zum BAT betr. Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a BAT fallenden Angestellten in Bayern und Niedersachsen vom 12. März 1963, zuletzt geändert durch den Siebenundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1972, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden e.V.“ durch die Worte „Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V.“ ersetzt und die Worte „in Verbindung mit § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. g“ gestrichen.

2. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Neben dem nach § 49 BAT zustehenden Zusatzurlaub wird im Bereich des Landes Niedersachsen und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen e.V. den unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten zu dem Erholungsurlaub nach § 48 Abs. 1 BAT der folgende Zusatzurlaub gewährt:

In der Vergütungsgruppe	nach vollendetem 30. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage	
Kr. I bis Kr. IV	–	1
Kr. V bis Kr. IX	1	2“

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1977

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NW. 20310 –) wird wie folgt geändert:

In Nummer 31 Buchst. b werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

– MBl. NW. 1977 S. 558.

20320

**Durchführung
besoldungsrechtlicher Vorschriften
des Haushaltsstrukturgesetzes**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1977 –
B 2104 – 16 – IV A 2

I.

In meinem RdErl. v. 30. 1. 1976 (MBl. NW. S. 240 / SMBl. NW. 20320) wird die Nr. 3.3 wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden
 - a) hinter dem Wort „Unterhaltsgewährung“ die Worte „auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung“ eingefügt,
 - b) der Klammerhinweis „(vgl. meinen insoweit weitergeltenden RdErl. v. 25. 7. 1972 – MBl. NW. S. 1476/SMBl. NW. 20320 –)“ gestrichen.
2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:
Dabei stehen eigene Einkünfte oder Unterhaltsleistungen von anderer Seite bis zur Höhe von 360 DM monatlich der Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 grundsätzlich nicht entgegen.

II.

Nach den vorstehenden Anweisungen bitte ich ab 1. Juli 1977 zu verfahren. Mein RdErl. v. 25. 7. 1972 (MBL. NW. S. 1476/SMBL. NW. 20320) wird gleichzeitig aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL. NW. 1977 S. 558.

21210

**Änderung
der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 3. Dezember 1975**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1975 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1977 – V B 1-0810.96 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Ausschüsse und die Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Sie wählt ferner das Mitglied zum Wahlausschuß für Berufsgerichte und seinen Stellvertreter und auf Vorschlag des Vorstandes die Beisitzer bei den Berufsgerichten.

Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge nicht eingebracht werden dürfen. Im zweiten Wahlgang gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt, zu dem ebenfalls neue Wahlvorschläge nicht eingebracht werden dürfen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Kammervorstand

§ 8

1. Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 10 Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt. Die einzelnen Ständegruppen sollen – wenn möglich – entsprechend im Vorstand vertreten sein.
2. Eine Abberufung und eine Neuwahl des Kammervorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode möglich, wenn die absolute Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder dieses verlangt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so tritt bis zur nächsten Sitzung der Kammerversammlung im Falle des Präsidenten an seine Stelle der Vizepräsident, im Falle des Vizepräsidenten das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied, im Falle eines Beisitzers der jeweilige persönliche Stellvertreter.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

Ausschüsse

§ 10

1. Die Kammerversammlung wählt folgende beratende Ausschüsse:

a) Satzungsausschuß

Er bearbeitet die Satzung der Kammer, der Gehaltsausgleichskasse, die Richtlinien der Fürsorge-Einrichtung sowie die Geschäfts-, Berufs-, Schlichtungs- und Beitragsordnung.

b) Finanzausschuß

Er bearbeitet die Beitragsstaffel der Kammer und stellt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer den Entwurf des Haushaltsplanes auf.

c) Sozialausschuß

Er bearbeitet die Beitrags- und Leistungsstaffeln der Gehaltsausgleichskasse und der Fürsorge-Einrichtung.

d) Versorgungsausschuß

Er bearbeitet alle mit der Versorgungseinrichtung zusammenhängenden Fragen, insbesondere Satzung und Geschäftsordnung. In diesen Ausschuß können auch Nicht-Kammerangehörige berufen werden (vgl. § 3 der Geschäftsordnung für die Versorgungseinrichtung).

e) Fortbildungsausschuß

Er befaßt sich mit der beruflichen Weiterbildung der Kammerangehörigen sowie mit den wissenschaftlichen Aufgaben des Standes.

f) Schlichtungsausschuß

Er bearbeitet die Richtlinien für die Beurteilung von Pachtverträgen und hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter Kammerangehörigen beizulegen. Er übernimmt ferner die Funktion des Schiedsgerichts bei Streitigkeiten aus Apotheken-Pacht- und -Mietverträgen.

2. Die Kammerversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

3. Die Ausschüsse sollen mit Ausnahme des Fortbildungs- und des Schlichtungsausschusses nicht mehr als 9 Mitglieder haben.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

– MBL. NW. 1977 S. 559.

21210

**Änderung
der Satzung der Versorgungseinrichtung
der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 24. November 1976**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. November 1976 folgende Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1977 – V B 1 – 0810.86 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 in der Fassung der Änderung vom 14. August 1961 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 und 2 werden anstelle des Betrages „DM 600,-“ „DM 700,-“ eingesetzt.

2. In § 8 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bei der Berechnung ist die Leistung zugrunde zu legen, die der (die) Ruhegeldberechtigte zuletzt erhalten hat oder bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten haben würde.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für jedes eheliche oder diesem rechtlich gleichgestellte Kind des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen wird nach dessen Ableben ein Waisengeld in Höhe von DM 75,- monatlich gezahlt.

- b) In Absatz 2 wird der Betrag „DM 120,-“ durch den Betrag „DM 150,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

– MBL. NW. 1977 S. 559.

21260

**Untersuchung zur Feststellung
von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 4. 1977 – V A 2 – 0201.213

Mein RdErl. v. 7. 10. 1970 (SMBL. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

1. In Nr. 3.1 wird in Zeile 4 das Wort „erstmalig“ durch die Wörter „und 1974“ ersetzt. Die Sätze ab „Im Laufe“ in Zeile 8 bis zum Schluß von Nr. 3.1 fallen an dieser Stelle fort.
2. In Nr. 3.2 wird der Satzteil in Zeile 1 „Außer der einmaligen Gesamtuntersuchung“ ersetzt durch „Als ständige Einrichtung“. Am Ende des Satzes ist anzufügen: „Hierzu werden von den Gesundheitsämtern die erforderlichen Blutproben entnommen und zur Durchführung des Hämagglutinationshemmungstestes (HAH-Test) aus den westfälischen Landesteilen an das Institut für Virusdiagnostik am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Münster und aus dem rheinischen Landesteil an die Virusabteilung des Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamtes in Düsseldorf eingesandt.“
3. In Nr. 6 werden die Sätze in den Zeilen 1 bis 14 des ersten Absatzes durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Ohne Gefährdung keimenden Lebens ist eine aktive Schutzimpfung gegen Röteln nur vor der Pubertät, also bei 10 bis 14jährigen Mädchen, möglich. Die zur Verfügung stehenden Rötelnimpfstoffe aus abgeschwächten, vermehrungsfähigen Viren bewirken bei verhältnismäßig seltenen und dann geringen Nebenwirkungen in Form von vorübergehenden Gelenkschmerzen eine langjährige Immunität. Die Rötelschutzimpfung wird deshalb mit den sich aus § 51 BSeuchG ergebenden Ansprüchen öffentlich empfohlen. Bei Frauen im gebärfähigen Alter ist vor der Impfung eine Antikörperuntersuchung angezeigt, weil bei positivem Befund die Impfung unterbleiben sollte.“ Der folgende Text bis zum Ende des Absatzes bleibt unverändert; nach den Wörtern „eingehalten werden.“ wird angefügt: „Personen mit Antikörpermangelsyndrom oder mit Hühner- bzw. Enteneiweißallergie sollen nicht geimpft werden.“
Der zweite Absatz von Nr. 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Von den Gesundheitsämtern wird die Rötelschutzimpfung der 11- bis 14jährigen Schulmädchen nach Nr. 3.21 des RdErl. v. 4. 2. 1963 (SMBL. NW. 21260) in öffentlichen Impfterminen kostenlos durchgeführt.“
4. Der Einleitungssatz zu Abschnitt II erhält folgende Fassung: „Zur praktischen Durchführung des Untersuchungsprogramms des Landes ist zu beachten:“; die folgenden Nrn. 7 und 8 werden neu gefaßt:
- 7 Angebot der Röteln-Antikörperuntersuchung bei weiblichen Bediensteten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen anläßlich der Einstellungsuntersuchung

Anläßlich der ärztlichen Untersuchung weiblicher Bediensteter im gebärfähigen Alter bei Einstellung in den Schuldienst oder zum Dienst in einer der in Nr. 2 genannten Gemeinschaftseinrichtungen soll die kostenlose Untersuchung zur Feststellung des Röteln-Antikörpertiters angeboten werden. Hierzu ist den in Betracht kommenden Personen ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 2 auszuhändigen. Aufgrund der unterschriebenen Einverständniserklärung wird die erforderliche Blutprobe von dem zuständigen Gesundheitsamt – bei Untersuchung im Gesundheitsamt sofort, bei Untersuchung durch einen anderen Arzt nach Terminvereinbarung – entnommen. In diesem Fall wird die Einverständniserklärung dem Gesundheitsamt zweckmäßigerweise über die Schule/die Gemeinschaftseinrichtung zugeleitet.

Anlage 2

8 Blutentnahme und Probeneinsendung

Für den HAH-Test werden mindestens 5 ml Venenblut in einem sterilen Versandröhrchen oder in einer Venüle benötigt. Die erforderlichen Versandgefäße sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Instituts für Virusdiagnostik in Münster bzw. mit dem Direktor des Landesuntersuchungsamtes in Düsseldorf zu beschaffen.

Die Proben sind unter Verwendung eines als dreiteiliger Durchschreibesatz ausgebildeten Einsendebogens nach dem Muster der Anlage 3 an das jeweils zuständige Landesuntersuchungsamt (s. Nr. 3.2) eingesandt. Es ist darauf zu achten, daß das entnommene Blut bis zur Absendung nicht länger als drei Tage im Kühlschrank lagert, weil sonst infolge eingetretener Haemolyse die Untersuchung nicht mehr möglich ist.

Anlage 3

Nach Eintragung des Untersuchungsergebnisses verbleibt das erste Blatt des Einsendebogens im Untersuchungsamt, das zweite Blatt ist für das Gesundheitsamt und das dritte zur Befundmitteilung an die Untersuchte bestimmt.

Die Einsendevordrucke können von den Landesuntersuchungsämtern angefordert werden.

5. Nr. 9.1 fällt ersatzlos fort; die folgenden Nrn. 9.2 und 9.3 werden zu den neuen Nrn. 9.1 und 9.2

Im zweiten Absatz von 9.2 (neu) ist in Zeile 2 das Wort „Abteilung“ durch „Institut“ zu ersetzen und in den Zeilen 3 und 4 die Wörter „Klinikums der Universität“ durch „Universitätsklinikums der Gesamthochschule“.

6. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
In Anlage 1 wird der Klammervermerk „(z. B. „Cendehill““ in den Zeilen 7 und 8 gestrichen.
Anlage 2 erhält die beiliegende neue Fassung.
Anlage 3 fällt ersatzlos fort.
Anlage 4 wird zur neuen Anlage 3.

Merkblatt**Untersuchung zur Feststellung der natürlich erworbenen Röteln-Immunität**

Die Röteln sind im allgemeinen eine harmlose Kinderkrankheit, vor allem des Vorschul- und Schulalters. Ernste Komplikationen werden kaum jemals beobachtet. Treten die Röteln aber bei einer schwangeren Frau auf, so kann das Virus auf den Embryo übertreten und zu Fruchtschäden in Form von Mißbildungen führen. Das Risiko, als erwachsener Mensch an Röteln zu erkranken ist jedoch nicht sehr groß. Zahlreiche Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland haben ergeben, daß lediglich 15–20 von 100 Frauen im gebärfähigen Alter keine Schutzstoffe gegen Röteln haben und damit potentiell gefährdet sind, während einer Schwangerschaft an Röteln zu erkranken.

In Nordrhein-Westfalen wird den im gebärfähigen Alter befindlichen Lehrerinnen und weiblichen Bediensteten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen Gelegenheit geboten, sich bei Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit oder anläßlich einer ärztlichen Untersuchung aus beamtenrechtlichen Gründen einer kostenlosen Untersuchung zur Feststellung entweder einer ausreichenden Immunität gegen Röteln oder des Fehlens von Röteln-Antikörpern zu unterziehen. Hierzu werden von den Gesundheitsämtern die erforderlichen Blutproben entnommen und zur Durchführung der Laboratoriumsuntersuchungen jeweils an das Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Düsseldorf oder Münster eingeschickt.

Bei Feststellung von Röteln-Antikörpern, d. h. bei Bestehen einer Immunität gegen Röteln, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ergibt die Untersuchung, daß keine Immunität gegen Röteln besteht, so erhält die untersuchte Person mit dem Befund einen Merkzettel für ihren behandelnden Arzt mit dem Hinweis, daß durch eine Schutzimpfung mit einem Röteln-Lebendimpfstoff das Risiko einer Infektion des Embryos und einer evtl. Mißbildung weitgehend ausgeschaltet werden kann.

Die Impfung wird ausschließlich von den behandelnden Ärzten – gegen Honorar – vorgenommen. Die Auslagen sind, soweit ein Anspruch besteht, beihilfefähig.

Einverständniserklärung

An das

Gesundheitsamt

in

Ich
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

wohnhaft
(Ort, Straße)

bin/werde an der/dem*)
(Schule, Gemeinschaftseinrichtung)

in

als tätig/sein. *)

Ich bin an der Feststellung meiner Immunität gegen Röteln interessiert und ich bitte, mir einen Termin für die erforderliche Blutentnahme bekanntzugeben.

Eine Untersuchung zur Feststellung der Röteln-Immunität ist bei mir noch nicht vorgenommen worden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

*) Nicht zutreffendes bitte streichen.

2131
2135

Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 2. 5. 1977 –
VIII B 3 – 4.52

Die nachstehend aufgeführten Bildserien des Lichtbildverlages Werner Karwiese, Ifflandstr. 31, 3000 Hannover, werden als Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren im Sinne der Nr. 2.32 der Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes, RdErl. v. 20. 4. 1976 (SMBL. NW. 2131), als zuwendungsfähig anerkannt:

1. F 4 „Die Gruppe im Löscheinsatz“
2. F 15 „Der Einsatzleiter im Löscheinsatz“
3. F 19 „Die Löschwasserförderung“

Die Bildserien sind von der Landesfeuerweherschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf ihre Übereinstimmung mit den Feuerwehr-Dienstvorschriften geprüft worden.

Mein RdErl. v. 15. 3. 1966 (SMBL. NW. 2135) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1977 S. 562.

510

Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst und vom Zivildienst

RdErl. d. Innenministers v. 2. 5. 1977 –
VIII A 3 – 6.11422

Der RdErl. v. 25. 2. 1976 (SMBL. NW. 510) wird wie folgt ergänzt:

1. Nr. 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
2. **Freistellung nach § 8 Abs. 2 KatSG**
Bei der Erteilung von Zustimmungen nach § 8 Abs. 2 KatSG sind zu beachten:
 - die Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes – KatSG – (§ 13a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes – WPfG –) vom 25. Juni 1974 (GMBl. S. 315), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 21. Dezember 1976 (GMBl. 1977 S. 69), – nachstehend „Vereinbarung“ genannt (vgl. Anlage 2) –
- – –
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Überschrift ist anstelle von „in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24. November 1975“ zu setzen „zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 21. Dezember 1976“.
 - 2.2 § 1 Abs. 2 wird dahin ergänzt, daß die Zustimmung für Wehrpflichtige des Geburtsjahrgangs „1958 bis zu einer Höchstzahl von 17 000“ erteilt werden darf.

- 2.3 In § 1 Abs. 3 Buchst. b) wird die Jahreszahl „1948“ durch die Jahreszahl „1949“ ersetzt.
- 2.4 In § 4 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1957“ durch die Jahreszahl „1958“ ersetzt.
- 2.5 In § 6 wird jeweils die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

3. Anlage 4 wird durch die beigelegte Neufassung ersetzt. **Anlage 4**

4. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
„2.1 Zu Anlage 3 weise ich ergänzend auf folgendes hin:“
- 4.2 Es wird eingefügt:
Zu Nr. 2

Die mindestens 10jährige Dienstzeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG beginnt mit der Annahme der Verpflichtungserklärung des wehrpflichtigen Helfers durch die Organisation (bei Regieeinheiten durch den Hauptverwaltungsbeamten).

Hat der wehrpflichtige Helfer nach Annahme der Verpflichtungserklärung 10 Jahre im Katastrophenschutz mitgewirkt, so endet die Dienstzeit, wenn sie für bestimmte Zeit eingegangen ist, mit Ablauf dieser Zeit, wenn sie für unbestimmte Zeit eingegangen ist, mit Wirksamwerden einer auf Beendigung der Verpflichtung gerichteten Willenserklärung des Helfers.

Der Begriff „Wohnort“ ist in diesem Zusammenhang nicht zu eng auszulegen. Im Falle schwerwiegender persönlicher oder sachlicher Gründe bestehen keine Bedenken, daß der Helfer in einer Einheit außerhalb seines Wohnorts tätig ist. Voraussetzung ist, daß auch in diesen Fällen die schnelle Verfügbarkeit des Helfers gewährleistet ist.

4.3 „Zu Nr. 7“ Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

Findet der Helfer bei einer anderen Organisation Aufnahme, bedarf es keiner erneuten Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten, da die Wehrdienstbefreiung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG fortbesteht, solange der Helfer im Katastrophenschutz mitwirkt.“

4.4 „Zu Nr. 7“ erhält folgenden Absatz 3:

Der Wohnortwechsel eines Helfers läßt die Freistellungsquote der abgebenden Behörde unberührt. Die abgebende Behörde stellt jedoch sicher, daß der bei ihr verbleibende Freistellungsplatz nicht mit einem anderen Helfer besetzt wird. Eine Wiederbesetzung ist nur möglich, wenn die Inanspruchnahme des Freistellungsplatzes durch den Helfer entfallen ist (z.B. weil der Helfer aus dem Katastrophenschutz ausgeschieden ist). Hierüber hat die aufnehmende Behörde die abgebende Behörde in jedem Fall in Kenntnis zu setzen.

5. Anlage 6 wird durch die beigelegte Neufassung ersetzt. **Anlage 6**

6. Nr. 4.1 erhält folgenden Absatz 2:

Die Bestimmung in § 1 Abs. 3 Buchst. a) der Vereinbarung (Anlage 2) findet analog auf Zivildienstpflichtige Anwendung. Demnach ist die Zustimmung zu einer Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 ZDG nicht zu erteilen für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die bereits vor der Verpflichtung einen Einberufungsbescheid erhalten haben oder denen die bevorstehende Einberufung schriftlich angekündigt worden ist.

Anlage 4

**Aufteilung der Höchstzahlen
für die Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes
vom Wehrdienst auf die Regierungspräsidenten**

Die Zustimmung darf erteilt werden für Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge bis zu einer Höchstzahl von

Reg.-Bezirk	Jahrgang					
	1948	1949	1950	1951	1952–1955 je	1956–1958 je
Arnsberg	320	448	608	768	1056	1037
Detmold	145	204	277	349	480	497
Düsseldorf	459	642	871	1100	1513	1473
Köln	327	458	622	786	1080	1066
Münster	204	285	387	489	672	663
Zusammen	1455	2037	2765	3492	4801	4736

Anlage 6

**Nach § 13 a WPflG freizustellende Wehrpflichtige
– ausgenommen Helfer des Warndienstes –**

Reg.-Bezirk	Geburtsjahrgänge	
	1949–1954 je	1955–1958 je
Arnsberg	3	3
Detmold	2	2
Düsseldorf	3	5
Köln	5	3
Münster	2	2
Zusammen	15	15

6302
203030

**Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit
bei Rechnungsbelegen über freie Heilfürsorge-
maßnahmen für Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1977 –
IV D 1 – 5032

Rechnungen über Leistungen der freien Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte erfordern in folgenden Fällen bei der Feststellung der sachlichen Richtigkeit gem. Nr. 11 VV zu § 70 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631), die Beteiligung der Polizeiärzte:

1. Rechnungen mit Gebührensätzen, die die in § 1 der Verordnung über die Höhe der angemessenen Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen im Rahmen der freien Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte vom 12. November 1970 (GV. NW. S. 746/SGV. NW. 20303) genannten Sätze übersteigen oder über die in besonderen Verträgen oder Gebührentarifen vereinbarten Kosten hinausgehen;
2. Rechnungen für zahnprothetische Leistungen über 1 000 DM für einen Kiefer;
3. Zahnarztrechnungen für mehr als drei Gußfüllungen;
4. Krankenhausrechnungen bei Behandlung in einer Belegarztteilung;
5. Rechnungen für Kuren außerhalb von Polizei-Kurheimen;
6. Optikerrechnungen für Brillensonderanfertigungen, d. h. für Brillen, die im Vertrag mit den Optikerrinnungen nicht vorgesehen sind;
7. Rechnungen für eine Serie von mehr als 12 physikalischen Behandlungsmaßnahmen;
8. Rechnungen für Heilbehandlungen während eines Auslandsaufenthaltes;
9. Sonstige hier nicht erfaßte Zweifelsfälle.

Die Befugnis zur sachlichen Feststellung ist den Polizeiärzten gem. Nr. 13.13 VV zu § 70 LHO zu übertragen. Sofern die Polizeiärzte über die sachliche Richtigkeit nur eine Teilbescheinigung gem. Nr. 14.1 zu § 70 LHO abgeben, ist der Umfang der Verantwortung durch den Vermerk „Sachlich richtig in medizinischer Hinsicht“ kenntlich zu machen.

Mein RdErl. v. 14. 10. 1971 (SMBI. NW. 6302) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 564.

7861

**Richtlinien für die Förderung
von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten
und in bestimmten benachteiligten Gebieten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 13. 4. 1977 – II A 5 – 2124/4.1 – 3577

Mein RdErl. v. 15. 1. 1976 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 3.3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. Die Nummer 4.65 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
4.65 Der Begünstigte hat zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands bei dem regionalen Kreditinstitut beziehungsweise bei dem Kreditinstitut, das kein regionales Zentralkreditinstitut ist, eine einmalige Entschädigung von 0,6 v.H. vom zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen zu zahlen.
3. Die Nummer 5.1 wird wie folgt neu gefaßt:
5.1 Die Ausgleichszulage wird landwirtschaftlichen Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Mitgliedern von Kooperationen gewährt sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung – AO 1977 – BGBl. 1976 I S. 613) verfolgen, wenn

4. Nach Nummer 5.12 wird folgende Nummer 5.13 eingefügt:

5.13 Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in denen Ausgleichszulage gewährt wird, können berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer nach Nrn. 5 bis 5.12 antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

5. In Nummer 5.24 wird der 2. Satz durch folgende Sätze ersetzt:

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann, andere öffentliche Finanzierungsmittel nicht in Anspruch genommen werden können und der Begünstigte eigene Vermögenswerte oder Vermögenswerte seines Ehegatten sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

6. Die Nummer 5.521 wird wie folgt neu gefaßt:

5.521 wenn er ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,

7. Nach Nummer 5.524 wird folgende Nummer 5.53 eingefügt:

5.53 Der Begünstigte wird von seiner Verpflichtung nach Nr. 5.12 nicht befreit, wenn er eine allgemeine Altersrente auf Grund eines Gesetzes (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seelasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) bezieht.

8. Die bisherige Nummer 5.53 wird Nr. 5.54.

– MBl. NW. 1977 S. 564.

8054

**Mitwirkung von Gewerbeaufsichtsbeamten
bei Ausbildungslehrgängen der Berufsgenossen-
schaften für Fachkräfte für Arbeitssicherheit
und für Sicherheitsbeauftragte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 4. 1977 – III A 1 – 8031.7 – (III Nr. 7/77)

- 1.1 Nach § 720 der Reichsversicherungsordnung haben die Berufsgenossenschaften für die erforderliche Ausbildung der Personen zu sorgen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes in den Unternehmungen betraut sind. Sie haben bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Sicherheitsbeauftragten die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde – im Lande Nordrhein-Westfalen die Gewerbeaufsichtsbehörde – zu beteiligen.
- 1.2 Die Gewerbeaufsichtsbehörden sind ihrerseits gehalten, dem Ersuchen der Berufsgenossenschaften um Mitwirkung von Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Sicherheitsbeauftragten zu entsprechen. Das Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, stellt qualifizierte Beamte mit Lehrerfahrung zur Verfügung, die in der Lage sind, den vorgesehenen Lehrstoff anschaulich darzustellen.
- 1.3 Reisen von Gewerbeaufsichtsbeamten im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit bei berufsgenossenschaftlichen Veranstaltungen zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und für Sicherheitsbeauftragte sind

Dienstreisen bzw. Dienstgänge. Die Kosten sind bei Kapitel 07 11 Titel 527 1 zu buchen, soweit sie nicht von den Berufsgenossenschaften getragen werden.

- 2.1 Die Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Sicherheitsbeauftragten erfolgt nach den von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung (BAU) entwickelten Grundlehrgängen A und B. Zum Grundlehrgang A liegt bereits eine von der BAU und vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegebene Loseblattsammlung „Ausbildung Sicherheitsfachkräfte - Grundlehrgang A“ vor. Der Teil „Grundlehrgang B“ befindet sich in Vorbereitung.
- 2.2 Der von den Gewerbeaufsichtsbeamten darzubietende Lehrstoff betrifft im Bereich des Grundlehrgangs A das Gebiet „Über- und außerbetriebliche Arbeitsschutzeinrichtungen“ und hinsichtlich des Grundlehrgangs B den Lehrinhalt „Arbeitsschutzrecht und Rechtsfragen“.

- MBl. NW. 1977 S. 564.

8300

Berücksichtigung von Einkommen bei der Bemessung der Versorgungsbezüge nach § 71 Nr. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 4. 1977 - II B 1 - 4254.1 - (16/1977)

§ 71 Nr. 1 BVG hat den Zweck, den Anspruch auf einkommensabhängige Versorgungsleistungen deshalb zu beschränken, weil die von dieser Vorschrift betroffenen Versorgungsberechtigten, anders als in den Fällen des § 71 Nr. 2 BVG, ihre Unterbringung zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung selbst zu vertreten haben. Insbesondere soll diese Vorschrift verhindern, daß eine durch die Unterbringung verursachte Minderung des Einkommens durch einkommensabhängige Versorgungsleistungen ausgeglichen wird. Entspre-

chend diesem Zweck bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, wie folgt zu verfahren:

§ 71 Nr. 1 BVG darf nur auf das Einkommen angewendet werden, das durch die Unterbringung gemindert wird. Im übrigen ist das Einkommen in seiner tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen. Das durch die Unterbringung geminderte Einkommen ist nur solange in der bis zur Unterbringung bezogenen Höhe zu berücksichtigen, wie der Freibetrag und die Einkommensgrenze nach § 33 Abs. 1 BVG unverändert bleiben. Vom Zeitpunkt der Erhöhung des Freibetrages und der Einkommensgrenze an bitte ich das genannte Einkommen in entsprechender Anwendung des § 16 c BVG um den dort genannten Vomhundertsatz zu erhöhen. Dadurch soll verhindert werden, daß untergebrachte Versorgungsberechtigte einen Vorteil erhalten, indem ihnen die an der allgemeinen Einkommensentwicklung orientierte Erhöhung des Freibetrages und der Einkommensgrenze zugute kommt, obgleich sich ihr tatsächliches Einkommen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht erhöht hat.

Eine entsprechende Klarstellung des § 71 Nr. 1 BVG wird angestrebt.

- MBl. NW. 1977 S. 565.

II.

Personalveränderung

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Regierungspräsident - Arnsberg -

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat H.-H. Kaufung
zum Regierungsdirektor

- MBl. NW. 1977 S. 565.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Schreibweise der Staatennamen	109	ginn unabhängig davon, ob der Verurteilte zu diesem Zeitpunkt bereits entlassen war oder nicht. OLG Hamm vom 4. Februar 1977 - 3 Ws 36/77	117
Registerzeichen bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	112	2. StGB § 129; StPO § 100 a. - Ist die Telefonüberwachung nach § 100 a StPO wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 129 StGB angeordnet worden, so sind bei der Abhörung aufgefundenen Beweismittel auch dann verwertbar, wenn sich der ursprüngliche Verdacht eines Vergehens nach § 129 StGB nicht bestätigt hat. OLG Düsseldorf vom 1. März 1977 - 1 Ws 55/77	118
Amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung von Justizbediensteten	112	3. StPO § 44 Satz 2. - Fehlende Rechtsmittelbelehrung ist durchgreifender Wiedereinsetzungsgrund nur im Hinblick auf das Erfordernis „ohne Verschulden“. Ein auf Nichtbelehrung gestützter Wiedereinsetzungsantrag, aus dem sich das Nichtberuhen der Fristversäumung auf dem Unterbleiben der Belehrung ergibt, ist nicht begründet (wie BayObLGSt 1967, 66, 69). OLG Hamm vom 13. Oktober 1976 - 4 Ws 360/76	119
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)	112	4. StPO § 119 III. - Eine Schrift (hier: Informationsschrift Echolot 3), die unter verschleiender Bezeichnung einseitige, teils falsche oder zumindest verzerrte Darstellungen von angeblichen Geschehnissen in deutschen Vollzugsanstalten mitteilt, die ersichtlich Beamte des Vollzugsdienstes verunglimpfen, Häftlinge gegen die Anstaltsordnung aufwiegen und Unruhe unter die Gefangenen tragen soll, kann von der Aushändigung an diese ausgeschlossen werden. OLG Hamm vom 17. März 1977 - 2 Ws 39/77	119
Bekanntmachungen	114		
Personalnachrichten	115		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
ZPO § 127 Satz 2. - In nicht berufungsfähigen Rechtsstreitigkeiten ist eine Armenrechtsbeschwerde unzulässig. LG Bonn vom 7. Januar 1977 - 5 T 51/76	116		
Strafrecht			
1. StGB § 56 a II. - Der Lauf der Bewährungszeit nach § 56 a II Satz 1 StGB (Rechtskraft des Aussetzungsbeschlusses) be-			

- MBl. NW. 1977 S. 565.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 25 v. 12. 5. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	25. 3. 1977	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), soweit es die Stadt Eiserfeld betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	186
2005	27. 4. 1977	Einundzwanzigste Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden.	186
20303	25. 4. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen.	188
7843	21. 4. 1977	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	189

– MBl. NW. 1977 S. 566.

Nr. 26 v. 18. 5. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
300	9. 5. 1977	Bekanntmachung des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer.	191
7123	10. 5. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz.	192
820	10. 5. 1977	Verordnung über die Anpassung der Bezirke der Allgemeinen Ortskrankenkassen an die Grenzen der Gebietskörperschaften	192

– MBl. NW. 1977 S. 566.

Nr. 27 v. 20. 5. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	10. 5. 1977	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO).	194

– MBl. NW. 1977 S. 566.

Nr. 28 v. 23. 5. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
83	22. 4. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes	218
	2. 5. 1977	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 und den hierzu ergangenen Nachträgen; betreffend: den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Uchte durch den Kreis Minden	219

– MBl. NW. 1977 S. 566.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.